

12SN-156/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
 PRÄSIDENTIALABTEILUNG 1
 Zl. 05 0301/51-Pr. 1/97

DVR: 0000078
 Himmelfortgasse 4-8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telefax 513 88 87
 Sachbearbeiter:
 Mag. Oberleitner
 Telefon: 51 433/1242

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Bundesgesetz über den allgemein beeedeten
 gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher
 geändert wird;
 Begutachtungsverfahren

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>78</u>	-GE/19. <u>97</u>
Datum: 26. AUG. 1997	
Verteilt <u>27.8.97</u>	

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
 1010 WIEN

H. Renner

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates, betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Justiz erstellten und mit Schreiben 9. Juli 1997, GZ. 858/22-I 6/1997, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert wird, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlage

25. August 1997

Für den Bundesminister:

Dr. Binder

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Chilke

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
PRÄSIDENTIALABTEILUNG 1
Zl. 05 0301/51-Pr. 1/97

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax 513 88 87
Sachbearbeiter:
Mag. Oberleitner
Telefon: 51 433/1242

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dometscher geändert wird;
Begutachtungsverfahren

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 W I E N

Zum Schreiben vom 9. Juli 1997, GZ. 11.858/22-I 6/1997 beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Zu § 4 Abs. 3:

Gemäß den Erläuternden Bemerkungen dazu soll der entscheidende Präsident an das Gutachten der Kommission nicht gebunden sein. Dies geht allerdings aus dem Gesetzestext selbst nicht explizit hervor und sollte ausdrücklich im Text klargestellt werden. Weiters fällt auf, daß der Präsident gleichzeitig auch Vorsitzender der Kommission ist, von der er verpflichtend ein Gutachten einzuholen hat, er somit gleichzeitig Berater und Beratender ist.

Aus budgetärer Sicht ist zwingend vorauszusetzen, daß die bei den Gutachtern einzuhebende Prüfungsgebühr jedenfalls die Kosten des Eintragungsverfahrens deckt.

Die ADV-gestützte Führung der Sachverständigenlisten erscheint sinnvoll. Die Kosten der Entwicklung der dazu notwendigen Software sind im vorgegebenen Budgetrahmen des Bundesministeriums für Justiz zu bedecken.

- 2 -

Zu den §§ 14b bis 14d:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen regeln diese Bestimmungen bereits Einzelheiten der Verfahrensorganisation. Derartige technische Details in den gesetzlichen Bestimmungen würden das ADV-Verfahren wesentlich einschränken und unflexibel machen.

Es erscheint daher zweckmäßiger, anstelle der Detailbestimmungen der §§ 14b, 14c und 14d lediglich zu regeln,

- wer in welchem Umfang zur Einsichtnahme in die Sachverständigen- und Dolmetscherlisten berechtigt sein soll,
- welche Daten als Suchkriterien für die Abfrage verwendet werden dürfen (es wird angeregt hier auch den Ort zuzulassen),
- daß gelöschte Daten noch eine genau definierte Zeit abfragbar bleiben sollen, und
- daß gelöschte Eintragungen nur über besonderen Antrag abrufbar sein dürfen.

Zu § 14e:

Die Gebühren für die öffentliche Abfragemöglichkeit dieser Listen sollen nach den Gebührenbestimmungen des Firmenbuchgesetzes gestaltet werden. Die legistische Verweisung in § 14e des Entwurfes erscheint allerdings zu unbestimmt. Es sollte im Gesetzestext ausdrücklich geregelt werden, daß die Abfragegebühren in jener Höhe festgesetzt werden sollen wie für Abfragen aus dem Firmenbuch.

Da in den Erläuternden Bemerkungen keine Ausführungen dazu enthalten sind, geht das Bundesministerium für Finanzen zwingend davon aus, daß die laufende Betreuung und Aktualisierung der Datenbank mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden kann.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

25. August 1997

Für den Bundesminister:

Dr. Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

